



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 2009

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	21. 4. 2009	13. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung . . . . .	266
223	29. 4. 2009	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW	269
630	27. 3. 2009	Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	268
7113	22. 4. 2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) . . . . .	269

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

**Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist erhältlich.**

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2011

**13. Verordnung  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung  
Vom 21. April 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 5 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 690), wird wie folgt geändert:

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der Abschnitt „Allgemeiner Gebührentarif, Inhaltsübersicht“ wird wie folgt geändert:
  - a) Die Bezeichnung „17 Lotteriangelegenheiten“ wird durch die Bezeichnung „17 Glücksspielwesen“ ersetzt.
  - b) Die Bezeichnung „17b Angelegenheiten der Spielbank“ wird gestrichen.
2. In der Tarifstelle 3.5 wird nach der Überschrift folgender Hinweis eingefügt:
 

„Hinweis:  
Die nachfolgende Amtshandlung nach Tarifstelle 3.5.1 fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
3. Die Tarifstelle 10.1.5 erhält folgende Fassung:
 

„10.1.5  
Teilnahme an einer Kenntnisprüfung gem.

  - a) § 3 Absatz 2 Satz 4 BÄO  
*Gebühr:* Euro 360
  - b) § 3 Absatz 2 Satz 5 BÄO  
*Gebühr:* Euro 120 bis 270
  - c) § 4 Absatz 2 Satz 2 BApo  
*Gebühr:* Euro 230
  - d) Verlegung des Prüfungstermins aus einem in der Person der Antragstellenden/des Antragstellenden liegenden Grund  
*Gebühr:* Euro 90“.
4. Vor der Tarifstelle 10.11.1 wird folgender Hinweis eingefügt:
 

„Die nachfolgende Amtshandlung für die Weiterbildungsstätten fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
5. Die Tarifstelle 12.17 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Tarifstellen 12.17.1, 12.17.2, 12.17.5, 12.17.6, 12.17.7 und 12.17.8 werden den Texten jeweils die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.
  - b) In der Tarifstelle 12.17.3 werden nach dem Wort „Inhabers“ die Wörter „und bezüglich der Buchmachergehilfen“ eingefügt.
6. In Tarifstelle 15 a.1 Buchstabe c wird nach der Zeile Gebühr ein Absatz eingefügt; dem Wort „mindestens“ werden die Wörter „für Buchstabe a bis c gilt:“ vorangestellt.
7. Die Tarifstellen „15 a.2.11“ und „15 a.2.12“ werden zu Tarifstellen „15 a.2.12“ und „15 a.2.13“.
8. Die Tarifstelle 15 a.2.11 (neu) erhält folgende Fassung:
 

„15 a.2.11  
Prüfung der nach § 29 angeordneten Berichte über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach 5.3.3.6 TA Luft  
*Gebühr:* Euro 50 bis 500“.
9. Die Tarifstelle 15 a.3.9 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Tarifstellen „15 a.3.9.3 bis 15 a.3.9.7“ werden „15 a.3.9.4 bis 15 a.3.9.8“.
  - b) Die Tarifstelle 15 a.3.9.3 (neu) erhält folgende Fassung:
 

„15 a.3.9.3  
Prüfung des Nachweises des ordnungsgemäßen Einbaues von Messeinrichtungen nach § 14 Absatz 2 und der Berichte über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 14 Absatz 3  
*Gebühr:* Euro 50 bis 500“.
10. Die Tarifstelle 15 a.3.11.5 erhält folgende Fassung:
 

„15 a.3.11.5  
Prüfung des Nachweises des ordnungsgemäßen Einbaues von Messeinrichtungen nach § 10 Absatz 2 und der Berichte über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 10 Absatz 3  
*Gebühr:* Euro 50 bis 500“.
11. Nach Tarifstelle 15 a.3.17.1.2 wird folgende Tarifstelle 15 a.3.17.2 neu eingefügt:
 

„15 a.3.17.2  
Prüfung des Nachweises des ordnungsgemäßen Einbaues von Messeinrichtungen nach § 8 Absatz 3 und der Berichte über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 8 Absatz 4  
*Gebühr:* Euro 50 bis 500“.
12. Bei Tarifstelle 16.10.1 wird Buchstabe d angefügt:
 

„d) Widerruf der Anerkennung einer Zuchtorganisation  
*Gebühr:* Euro 100 bis 1 500“.
13. Bei Tarifstelle 16.10.5.1 wird Buchstabe d angefügt:
 

„d) Widerruf der Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation  
*Gebühr:* Euro 100 bis 1 500“.
14. Bei Tarifstelle 16.10.5.2 wird Buchstabe c angefügt:
 

„c) Widerruf der Erlaubnis zum Betreiben einer Embryotransfereinrichtung  
*Gebühr:* Euro 100 bis 1 500“.
15. Die Tarifstellen 16.13 bis 16.13.5 werden gestrichen.
16. Die Tarifstelle 16 a.8 erhält folgende Fassung:
 

„16 a.8  
Amtshandlungen auf Grundlage des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, S. 1025) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die Preismeldung bei Schlachtkörpern und deren Kennzeichnung – 1. Fleischgesetzdurchführungsverordnung (1. FlGDV) vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186) und der Verordnung über die Anforderungen an die Zulassung von Klassifizierungsunternehmen und Klassifizierern für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen – 2. Fleischgesetzdurchführungsverordnung (2. FlGDV) vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186) in der jeweils geltenden Fassung  
16 a.8.1  
Sachkundeprüfung privater Klassifizierer  
Prüfung der Sachkunde über die Klassifizierung von Schlachtkörpern einer Tierart gemäß § 4 Absatz 2 Fleischgesetz i. V. m. § 7 Absatz 1 2. FlGDV  
*Gebühr:* Euro 300

- 16a.8.2  
Zulassung privater Klassifizierer  
Entscheidung über die Zulassung privater Klassifizierer gemäß § 4 Fleischgesetz  
*Gebühr:* Euro 52 bis 300
- 16.a.8.3  
Fortbildung und Fortbildungsprüfung privater Klassifizierer  
Theoretische und praktische Fortbildung über die Klassifizierung von Schlachtkörpern einer Tierart inklusive anschließender Fortbildungsprüfung gemäß § 4 Absatz 4 Fleischgesetz i. V. m. § 15 Absatz 1 2. FlGDV  
*Gebühr:* Euro 360 bis 700
- 16a.8.4  
Kontrollen
- a) Überprüfung der Schlachtbetriebe auf Einhaltung der Bestimmungen des Fleischgesetzes und der aufgrund des Fleischgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen  
*Gebühr:* Euro 120 bis 6 300
- b) Überprüfung der Klassifizierer auf Einhaltung der Bestimmungen des Fleischgesetzes und der aufgrund des Fleischgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen  
*Gebühr:* Euro 52 bis 1 600“.
17. Nach der Tarifstelle 16.7.2.6.2 wird folgende Tarifstelle 16.7.2.6.3 neu eingefügt:  
„16.7.2.6.3  
in Champignons  
*Gebühr:* Euro 1 145 bis 3 580“.
18. In der Tarifstelle 17 wird die Überschrift „Lotteriangelegenheiten“ durch die Überschrift „Glücksspielwesen“ ersetzt.
19. Die Tarifstelle 17.1 erhält folgende Fassung:
- a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b) mit einer Laufzeit bis zu drei Jahren  
*Gebühr:* 0,06 v.H. des Spielkapitals“.
- b) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:  
„c) mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren  
*Gebühr:* 0,08 v.H. des Spielkapitals“.
20. Die Tarifstelle 17.2 wird wie folgt geändert:
- a) Bei Buchstabe a wird in der Zeile *Gebühr* die Textangabe „1 000“ durch die Textangabe „500“ ersetzt.
- b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b) mit einer Laufzeit bis zu drei Jahren  
*Gebühr:* Euro 500 bis 15 000“.
- c) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:  
„c) mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren  
*Gebühr:* Euro 500 bis 25 000“.
21. Die Tarifstelle 17.3 erhält folgende Fassung:  
„17.3  
Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Sportwettenerlaubnis
- a) mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr  
*Gebühr:* Euro 3 000 bis 10 000
- b) mit einer Laufzeit bis zu drei Jahren  
*Gebühr:* Euro 5 000 bis 30 000
- c) mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren  
*Gebühr:* Euro 10 000 bis 50 000“.
22. Die Tarifstelle 17.6 erhält folgende Fassung:  
„17.6  
Widerruf einer Erlaubnis nach den Tarifstellen 17.1 bis 17.3 und 17.5  
*Gebühr:* Euro 50 bis 5 000“.
23. Die Tarifstelle 17.7 wird gestrichen und die bisherigen Tarifstellen „17.8“ und „17.9“ werden „17.7“ und „17.8“.
24. In der Tarifstelle 17.7 (neu) wird in der Zeile *Gebühr* die Textangabe „1 000 bis 10 000“ durch die Textangabe „50 bis 5 000“ ersetzt und die Anmerkung gestrichen.
25. Nach der Tarifstelle 17.8 (neu) wird folgende neue Tarifstelle 17.9 eingefügt:  
„17.9  
Erteilung der Rahmenerlaubnis zum Betrieb von Spielbanken  
*Gebühr:* 0,05 v.H. des Gesamt-Bruttospielertrages der Spielbanken, höchstens Euro 30 000;  
Erteilung einer Einzelerlaubnis  
*Gebühr:* 0,01 bis 0,05 v.H. des Bruttospielertrages der jeweiligen Spielbank  
Bei der erstmaligen Entscheidung über eine Rahmen- bzw. Einzelerlaubnis ist zunächst eine vorläufige *Gebühr* festzusetzen. Die endgültige *Gebühr* ist auf der Grundlage des Bruttospielertrages des zweiten Geschäftsjahres zu berechnen.
- 17.9.1  
Änderung oder Widerruf der Rahmenerlaubnis  
*Gebühr:* 0,005 bis 0,05 v.H. des Gesamt-Bruttospielertrages der Spielbanken;  
Änderung oder Widerruf von Einzelerlaubnissen  
*Gebühr:* 0,002 bis 0,05 v.H. des Bruttospielertrages der jeweiligen Spielbank
- 17.9.2  
Erlaß, Änderung oder Widerruf einer Spielordnung  
*Gebühr:* Euro 100 bis 5 000
- 17.9.3  
Genehmigung, Änderung oder Aufhebung von Spielregeln  
*Gebühr:* Euro 100 bis 1 000“.
26. Die Tarifstelle 18b.6 erhält folgende Fassung:  
„18b.6  
Entscheidung über die Anerkennung eines Rechtsträgers als Stelle zur Gefahrenabwehr (anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr – RSO) nach § 18 HaSiG vom 30. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung  
*Gebühr:* Euro 500“.
27. Die Tarifstelle 18b.8 erhält folgende Fassung:  
„18b.8  
Entscheidung über die Anerkennung eines Rechtsträgers als Ausbildungseinrichtung für Beauftragte für die Gefahrenabwehr nach § 19 HaSiG vom 30. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung  
*Gebühr:* Euro 500“.
28. Die Tarifstelle 23.4.1 erhält folgende Bezeichnung:  
„23.4.1  
Genehmigungen“.
29. Die Tarifstelle „23.4.1.1“ wird zur Tarifstelle „23.4.2.4“ (neu).
30. Die Tarifstelle 23.4.1.1 (neu) erhält folgende Fassung:  
„23.4.1.1  
Entscheidungen über Anträge auf die Erteilung von Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 (ABl. L 273 vom 10. Oktober 2002 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“.
31. Nach der Tarifstelle 23.4.1.1 werden die Tarifstellen 23.4.1.1.1 bis 23.4.1.1.4 neu eingefügt.
- a) Die Tarifstelle „23.4.1.2.33“ wird zur Tarifstelle „23.4.1.1.1“.
- b) Die Tarifstelle „23.4.1.2.34“ wird zur Tarifstelle „23.4.1.1.2“.
- c) Die Tarifstelle „23.4.1.2.35“ wird zur Tarifstelle „23.4.1.1.3“.

- d) Die Tarifstelle „23.4.1.2.36“ wird zur Tarifstelle „23.4.1.1.4“.
32. Die Tarifstelle 23.4.1.2 erhält folgende Bezeichnung: „23.4.1.2  
Entscheidungen über Anträge auf die Erteilung von Genehmigungen für die Ein- und Durchfuhr sowie das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und von Tieren stammenden Teilen und Erzeugnissen“.
33. Die Tarifstelle „23.4.1.2.31“ wird zur Tarifstelle „23.4.2.5“ (neu).
34. Die Tarifstelle „23.4.1.2.32“ wird zur Tarifstelle „23.4.2.6“ (neu).
35. Die Tarifstelle 23.4.3.9 erhält folgende Fassung:  
„23.4.3.9  
Amtshandlungen nach der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) in der jeweils geltenden Fassung  
23.4.3.9.1  
Genehmigung, Registrierung, Inverkehrbringen  
23.4.3.9.1.1  
Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung nach § 3 Fischseuchenverordnung  
Gebühr: Euro 50 bis 5 000  
23.4.3.9.1.2  
Anordnung des Ruhens der Genehmigung, Widerruf oder Wiedenzulassung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 4 Fischseuchenverordnung  
Gebühr: Euro 50 bis 500  
23.4.3.9.1.3  
Entgegennahme der Anzeige und Erfassung (Registrierung) eines Fischhaltungsbetriebes nach § 6 Fischseuchenverordnung  
Gebühr: Euro 25 bis 500  
23.4.3.9.2  
Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 16 Fischseuchenverordnung  
Gebühr: Euro 25 bis 1 000  
23.4.3.9.3  
Besondere Schutzmaßnahmen  
23.4.3.9.3.1  
Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung nach den §§ 19 bis 22 oder § 24 Fischseuchenverordnung  
Gebühr: Euro 20 bis 500“.
36. Nach der Tarifstelle 23.8.11 wird die Tarifstelle 23.8.12 neu eingefügt:  
„23.8.12  
Übertragung der Entnahme von Proben von Wildschweinen zur Untersuchung auf Trichinen und Kennzeichnung an Jagdausübungsberechtigte für deren Jagdbezirk gemäß § 22 a Absatz 1 Satz 2 und 3 des Fleischhygienegesetzes i. V. m. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Übergang auf das LFGB  
Gebühr: Euro 25“.
37. In Tarifstelle 28.2.10 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2379)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
38. Die Tarifstelle 28.2.10.1 wird wie folgt geändert:  
a) Die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 11“ wird durch die Angabe „§ 6 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.  
b) Die Angabe „§ 6 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 6 Absatz 6“ ersetzt.
39. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
(L. S.)  
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister  
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2009 S. 266

### 630

#### Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 27. März 2009

Aufgrund des § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Buchstabe d und § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. März 2009 folgende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland beschlossen:

#### Artikel I

Die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2001 (GV. NRW. S. 750), zuletzt geändert am 10. März 2008 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung wird anstatt der Bezeichnung „Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland“ die geschlechtergerechte Bezeichnung „Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland“ verwandt.

2. In § 18

a) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Prüfungsbericht und der gesetzlich vorgeschriebene Schlussvermerk werden von der Prüfungsleitung und von der Leitung der Rechnungsprüfung unterzeichnet.“

b) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst das Ergebnis seiner Beratungen zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes durch Erteilung eines Schlussvermerkes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung in einem Schlussbericht zusammen. Dieser Schlussbericht ist unter Angabe von Ort und Tag von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen und über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland vorzulegen.“

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Der Vorsitzende  
der Landschaftsversammlung  
Dr. Wilhelm

Der Schriftführer  
der Landschaftsversammlung  
Voigtsberger

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 27. März 2009

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Voigtsberger

– GV. NRW. 2009 S. 268

7113

**Zweite Verordnung zur Änderung  
der Verordnung  
zur Durchführung des  
Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten  
(LadenöffnungsVO)  
Vom 22. April 2009**

Auf Grund der §§ 6 Absatz 3 und 9 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 527), geändert durch Verordnung vom 1. April 2008 (GV. NRW. S. 372), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „Regierungsbezirk Detmold“ wird die Angabe zur Stadt Preußisch Oldendorf wie folgt gefasst:  
„in der Stadt Preußisch Oldendorf die Stadtteile Börninghausen, Holzhausen und Preußisch Oldendorf“.
- b) Im Abschnitt „Regierungsbezirk Düsseldorf“ wird nach der Angabe zur Stadt Wesel die folgende Angabe eingefügt:  
„in der Gemeinde Wachtendonk der Historische Stadtkern und der Friedensplatz“.

- c) Im Abschnitt „Regierungsbezirk Köln“ werden
  - aa) die Angabe zur Gemeinde Gangelt wie folgt gefasst: „Gemeinde Gangelt“
  - bb) die Angabe zur Stadt Leichlingen wie folgt gefasst: „Stadt Leichlingen“
  - cc) die Angabe zur Gemeinde Waldfeucht wie folgt gefasst: „Gemeinde Waldfeucht“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
Christa Thoben

– GV. NRW. 2009 S. 269

223

**Verordnung zur Änderung  
von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen  
gemäß § 52 Schulgesetz NRW  
Vom 29. April 2009**

Aufgrund des § 52 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über die Ausbildung  
und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs  
(APO-BK)**

1. Abschnitt – Änderung der APO-BK Allgemeiner Teil
2. Abschnitt – Änderung der APO-BK Anlage A
3. Abschnitt – Änderung der APO-BK Anlage B
4. Abschnitt – Änderung der APO-BK Anlage C
5. Abschnitt – Änderung der APO-BK Anlage D
6. Abschnitt – Änderung der APO-BK Anlage E

Artikel 2

**Änderung der Verordnung über die Ausbildung  
und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungs-  
kollegs (APO-WbK)**

Artikel 3  
Inkrafttreten

Artikel 1

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK)** vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. November 2008 (GV. NRW. S. 674), wird wie folgt geändert:

**1. Abschnitt  
Änderung der APO-BK Allgemeiner Teil**

1. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Berufsfeldern,“ das Wort „Fachbereichen,“ eingefügt.

## 2. Der Text zu § 15 wird wie folgt neu gefasst:

- „Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“
3. In § 18 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 werden jeweils vor den Wörtern „berufsbildenden Schulen“ die Wörter „Berufskollegs oder zum Lehramt an“ eingefügt.
4. In § 29 werden die Wörter „Anlage D für die Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen,“ durch die Wörter „Anlage D für Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13“ ersetzt.
5. § 31 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz (einschließlich der Auflistung) gestrichen.
  - Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.
  - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2; gleichzeitig wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

**2. Abschnitt****Änderung der APO-BK Anlage A**

1. Im Text des Inhaltsverzeichnisses und im Textteil in der Überschrift zu § 17 werden die Wörter „der Bildungsgänge“ durch die Wörter „des Bildungsganges“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Die Angaben in der ersten Klammer werden durch die Angabe „§ 2 Abs. 3, § 10“ ersetzt.
  - Vor dem Wort „voraus“ werden die Wörter „oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe“ eingefügt.
3. In § 17 wird die Überschrift geändert: „der Bildungsgänge“ wird ersetzt durch „des Bildungsgangs“.
4. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „Anlagen A 6“ durch die Angabe „Anlage A 6“ ersetzt.
5. Die Anlage A 4 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Religionslehre“ wird ein Sternchen mit Klammer „\*)“ angefügt; gleichzeitig wird nach der Fußnote 1 folgende neue Fußnote angefügt:  
„\*) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.“
  - In der letzten Zeile wird die Angabe „---“ zur Gesamtstundenzahl durch die Zahl „1360“ ersetzt.
6. In der Anlage A 5 wird nach dem Wort „Religionslehre“ ein Sternchen mit Klammer „\*)“ angefügt; gleichzeitig wird folgende neue Fußnote angefügt:  
„\*) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.“
7. In der Anlage A 6 wird in der Fußnote zum Fach Religionslehre das Wort „am“ durch die Wörter „an einem konfessionellen“ ersetzt.

**3. Abschnitt****Änderung der APO-BK Anlage B**

- In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Erwerb“ die Wörter „des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 oder“ eingefügt.
- In § 2 Satz 2 werden vor dem Wort „können“ die Wörter „oder mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe“ eingefügt.
- In § 3 wird die Auflistung unter „Berufsfeld/Bereiche“ wie folgt neu gefasst:  
„Agrarwirtschaft  
Bautechnik  
Drucktechnik  
Elektrotechnik  
Ernährung und Hauswirtschaft  
Farbtechnik und Raumgestaltung  
Gesundheitswesen  
Körperpflege  
Holztechnik  
Informations- und Telekommunikationstechnik  
Medien/Medientechnologie  
Medizintechnik  
Metalltechnik  
Physik/Chemie/Biologie  
Sozialwesen  
Textiltechnik und Bekleidung  
Vermessungstechnik  
Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)“.
- § 6 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
  - In Absatz 2 werden vor dem Wort „erworben“ die Wörter „oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe“ eingefügt.
- § 8 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Berufliche Grundbildung in den ein- und zweijährigen Bildungsgängen nach § 3 erwirbt, wer in allen Fächern, die im Bildungsgang unterrichtet wurden, mindestens ausreichende oder nur in einem Fach mangelhafte Leistungen erzielt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Grundbildung wird auch der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben. Bei zwei mangelhaften Leistungen und mindestens einer befriedigenden oder besseren Leistung in den unterrichteten Fächern wird der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erworben. Die Leistungen des Differenzierungsbereichs bleiben unberücksichtigt.“
  - Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) in den Bildungsgängen nach § 4 erwirbt, wer in allen Fächern, die im Bildungsgang unterrichtet wurden, mindestens ausreichende oder nur in einem Fach mangelhafte Leistungen erzielt hat und in den für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kursen gemäß § 7 Abs. 2 unterrichtet wurde. Bei zwei mangelhaften Leistungen und mindestens einer befriedigenden oder besseren Leistung in den unterrichteten Fächern wird der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erworben, wenn Unterricht in den Kursen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses gemäß § 7 Abs. 2 besucht wurde. Sofern Grundkurse gemäß § 7 Abs. 2 besucht wurden, erwirbt den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, wer in allen Fächern, die im Bildungsgang unterrichtet wurden, mindestens ausreichende oder nur in einem Fach mangelhafte Leistungen erzielt hat. Die Leistungen des Differenzierungsbereichs bleiben unberücksichtigt.“
  - Absatz 3 wird aufgehoben.
  - Absatz 4 wird Absatz 3 und Absatz 2 (alt) wird Absatz 4.

## 6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „gemäß § 8“ nach dem Wort „Abschlusszeugnis“ gestrichen und nach dem Wort „Abschlussbedingungen“ wieder eingefügt und die Wörter „erfüllt haben“ werden durch das Wort „erfüllen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(3) Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung in einem Bildungsgang gemäß § 4 bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis, das sie berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte .../Staatlich geprüfter ...“ zu führen. Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten ein Abgangszeugnis mit Angabe des erworbenen Schulabschlusses.“

## 7. In den Anlagen B 1, B 2 und B 3 wird der Text der Fußnote zum Fach Religionslehre wie folgt neu gefasst:

„Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.“

**4. Abschnitt****Änderung der APO-BK Anlage C**

## 1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Sie erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 11 einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen

- a) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend sind oder
- b) in nicht mehr als zwei der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.“

## 2. In § 3 Abs. 1 werden nach der Angabe „(Fachoberschulreife)“ die Wörter „oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe“ eingefügt.

## 3. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Berufsbezeichnung“ wird das Wort „entsprechende“ eingefügt.
- b) Die Wörter „„Staatlich geprüfte Assistentin“/„Staatlich geprüfter Assistent“ in der jeweiligen Fachrichtung“ werden durch die Angabe „gemäß der Anlagen C 1 bis C 4“ ersetzt.

## 4. In der Fußnote 1 der Anlage C 1 (Liste der Assistentinnen- und Assistentenberufe) wird vor der Angabe „- Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker“ die Angabe „-Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“ eingefügt.

## 5. In der Anlage C 5 werden in der Fußnote 1 bei der Aufzählung zu Nummer 1 (Technik) die Wörter „Physik, Chemie, Biologie“ durch die Wörter „Labor- und Verfahrenstechnik“ ersetzt.

## 6. In den Anlagen C 1 bis C 7, C 9 und C 10 wird jeweils nach dem Wort „Religionslehre“ ein Sternchen mit Klammer „\*)“ angefügt; dementsprechend wird auch in jeder dieser Anlagen nach der jeweils letzten nummerierten Fußnote folgende Fußnote angefügt:

„\*) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.“

**5. Abschnitt****Änderung der APO-BK Anlage D**

## 1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage D Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13“.

## 2. In der Inhaltsübersicht und im Text werden Überschriften wie folgt neu gefasst:

- a) Die Überschrift zu „2. Abschnitt“:  
 „Bestimmungen für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums“
- b) Die Überschrift zu „3. Abschnitt“:  
 „Bestimmungen für die Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13“.

## 3. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bildungsgänge vermitteln den Schülerinnen und Schülern die allgemeine Hochschulreife in Verbindung mit einem Berufsabschluss nach Landesrecht oder mit beruflichen Kenntnissen.“

## b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bildungsgänge vermitteln studien- und berufsbezogene Qualifikationen über eine Schwerpunktsetzung, die von berufsfachlichen Anforderungen und Perspektiven der beruflichen Tätigkeit sowie durch ein für alle Bildungsgänge gemeinsames Lernangebot bestimmt wird.“

## c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Sie erwerben am Ende der Einführungsphase einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen

- a) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend sind oder
- b) in nicht mehr als zwei der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.“

## 4. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11), eine zweijährige Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) und ggf. eine Jahrgangsstufe 14. Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen (einfachqualifizierend) führen, dauern drei Jahre. Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die doppeltqualifizierend einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die allgemeine Hochschulreife vermitteln, dauern nach Maßgabe der Stundentafeln bis zu vier Jahre und umfassen die Jahrgangsstufen 11 bis 14. Am Ende der Jahrgangsstufe 13 findet die Abiturprüfung statt. In doppeltqualifizierenden Bildungsgängen stellt die Abiturprüfung gleichzeitig den ersten Teil der staatlichen Berufsabschlussprüfung dar. Die zweite Teilprüfung der staatlichen Berufsabschlussprüfung findet in der Jahrgangsstufe 14 statt.

(2) Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 dauern in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. Diese Bildungsgänge bilden die zweite Stufe der insgesamt zweijährigen Fachoberschule zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.“

## b) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ist der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit der“ durch die Wörter „des Beruflichen Gymnasiums ist die“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 2 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „des Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die die“ durch die Wörter „die den schulischen Teil der“, die Wörter „des Schwerpunkts“ durch die Wörter „des fachlichen Schwerpunktes“ und die Angabe „gemäß § 2 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „des Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Aufnahmebedingungen“ durch das Wort „Aufnahmevoraussetzungen“ ersetzt.
  - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 2 Abs. 3“ durch die Wörter „der Fachoberschule, Klasse 13“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Auflistung zu Nummer 1 wird nach dem Wort „Kunst,“ das Wort „Literatur,“ eingefügt.
    - bb) In der Auflistung zu Nummer 2 werden nach den Wörtern „Arbeits- und Betriebslehre,“ das Wort „Außenhandel,“ nach den Wörtern „Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen,“ die Wörter „Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling,“ und nach den Wörtern „Gesellschaftslehre mit Geschichte,“ die Wörter „Korrespondenz/Übersetzung, Marketing,“ eingefügt.
    - cc) In Nummer 3 werden vor dem Wort „Bau-technik“ die Wörter „Angewandte Informatik, Anwendungsentwicklung,“ eingefügt, werden die Wörter „Ernährungslehre mit Chemie“ durch das Wort „Ernährung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Physik-technik“ die Wörter „Softwareentwicklung, Technische Informatik,“ eingefügt.
    - dd) In Nummer 4 wird folgender neuer Satz zwei angefügt:
 

„Ist Religionslehre Fach der Abiturprüfung, kann es das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld vertreten.“
  - b) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:
 

„(5) Für die Belegverpflichtung in den Fremdsprachen gilt darüber hinaus:

    1. Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache wird als Grundkursfach erteilt.
    2. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, müssen die zweite Fremdsprache im Umfang von zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 durchgehend belegen.
    3. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Sekundarstufe I an einer Feststellungsprüfung gemäß § 5 Abs. 4 APO-S I teilgenommen haben, können zur Erfüllung der Pflichtbindung in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 11 eine Feststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note der fortgeführten Fremdsprache Englisch in der Jahrgangsstufe 11.

(6) Schülerinnen und Schüler, die nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium
- gemäß § 26 APO-SI in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden, belegen in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 Unterricht im Umfang von mindestens 102 Jahreswochenstunden nach Maßgabe der Stundentafeln.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7; gleichzeitig wird nach dem Wort „Lehrpläne“ der Klammerzusatz „(Bildungspläne)“ eingefügt.
7. § 7 Abs. 1 und 2 werden durch folgenden neuen Text ersetzt:
- „Wer in der Jahrgangsstufe 12 nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann und die Jahrgangsstufe 11 nicht wiederholt hat, kann auf Antrag bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12.1 in die Jahrgangsstufe 11 zurücktreten. Am Ende der Jahrgangsstufe 12.2 oder 13.1 kann auf Antrag zurücktreten, wer die Zulassung gemäß § 15 voraussichtlich nicht mehr erreichen, die Abiturprüfung aber noch innerhalb der Höchstverweildauer gemäß § 5 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge ablegen kann. Wenn Defizite nicht mehr aufgeholt werden können, muss die Schülerin oder der Schüler zurücktreten. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang der wiederholten Schulhalbjahre werden unwirksam.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungskursfach“ die Wörter „des berufsbezogenen Lernbereichs“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „als eigenständige Leistung neben der Kursabschlussnote ausgewiesen (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)“ durch die Wörter „kann in doppelter Gewichtung in den Block I eingebracht werden“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Klausuren und“ das Wort „die“ eingefügt.
  - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Jahrgangsstufe 11 und“ durch die Wörter „den Jahrgangsstufen 11 und 14 sowie“ ersetzt.
9. In § 9 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 angefügt:
- „(6) Im Fach Sport sind keine Klausuren zu schreiben, sofern es nicht als Leistungskursfach belegt wird.“
10. In § 10 Satz 2 werden nach dem Wort „Lehrpläne“ der Klammerzusatz „(Bildungspläne)“ eingefügt und die Wörter „des Berufskollegs“ gestrichen.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
 

„Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können, gelten. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass wesentliche Bestandteile der besonderen Lernleistung noch nicht anderweitig eingebracht wurden.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann“ durch die Wörter „in welchem Grundkursfach die besondere Lernleistung zugelassen wird“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(4) In der besonderen Lernleistung, die im Block II in vierfacher Gewichtung als zusätzliches fünftes Prüfungselement eingebracht werden kann, sind maximal 15 Punkte erreichbar.“

12. § 13 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Nummer 3 wird die Verweisung in der ersten Klammer „§§ 15 Abs. 2 Nr. 2 und 15 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Gesamtpunktzahl“ das Zeichen „[P]“ und nach dem Wort „Durchschnittsnote“ das Zeichen „[N]“ eingefügt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Abiturprüfung“ der Klammerzusatz „(Block II)“ eingefügt.
  - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Leistungskursfach“ ersetzt und werden die Wörter „,als zweitem Abiturprüfungsfach“ gestrichen.
    - In Satz 2 werden vor dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „zentral gestellten“ eingefügt.
  - In Absatz 4 werden die Wörter „In den Prüfungsfächern Kunst und Musik“ durch die Wörter „Im Prüfungsfach Kunst“ ersetzt.
14. In § 15 werden die Absätze 2 bis 9 durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Zugelassen wird, wer am Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel teilgenommen hat und im Grund- und Leistungskursbereich der Qualifikationsphase (Block I) folgende Bedingungen erfüllt:
- Im Block I
    - müssen mindestens 24 Grundkurse und die acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase eingebracht werden,
    - müssen mindestens 200 Punkte gemäß § 25 Abs. 3 erreicht werden,
    - darf kein einzubringender Kurs mit null Punkten bewertet worden sein,
    - dürfen höchstens 20 v.H. der einzubringenden Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet worden sein. Unter den einzubringenden Kursen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung dürfen höchstens drei Leistungskurse sein. Die Berechnung der maximalen Anzahl der einzubringenden Kursen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung wird nach folgender Formel berechnet:  
Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile der Anzahl der Kurse (Km) unberücksichtigt.  
$$Km = Kg \cdot 0,2$$
  
Km = Maximale Anzahl von Kursen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung im Block I (Leistungskurse werden hier auch einfach gewichtet)  
Kg = Gesamtanzahl der einzubringenden Kurse in einfacher Wertung im Block I (Leistungskurse werden hier auch einfach gewichtet)
  - dürfen inhaltsgleiche Kurse nur einmal eingebracht werden.“
2. Unter den nachzuweisenden Kursen im Block I müssen mindestens sein (Pflichtkurse):
- Jeweils die vier Kurse der vier Abiturprüfungsfächer, die gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel ausgewiesen sind. Die Kurse der beiden Leistungskursfächer (1. und 2. schriftliches Prüfungsfach) werden doppelt gewichtet.
  - Soweit nicht bereits als Abiturprüfungsfächer eingebracht:
    - vier Kurse Deutsch,
    - vier Kurse der aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache oder vier Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache,
    - vier Kurse Mathematik,
    - vier Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, darunter zwei Kurse des Faches Gesellschaftslehre mit Geschichte;
    - Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ergänzend zwei in der Qualifikationsphase belegte Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache einbringen.
  - Soweit die Einbringung der (Pflicht-) Kurse nach Nummern 1 und 2 weniger als 32 Kurse in einfacher Gewichtung ergibt, müssen mindestens so viele weitere Kurse der Qualifikationsphase nach Nummer 3 oder 4 in den Block I eingebracht werden, sodass insgesamt mindestens 32 Kurse in einfacher Gewichtung im Block I berücksichtigt werden können.
  - In den Block I können gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel weitere Kurse der Fächer des berufsbezogenen beziehungsweise des berufsübergreifenden Lernbereichs eingebracht werden (Wahleinbringung).
  - Kurse des Differenzierungsbereichs, die die Anforderungen an Grundkurse erfüllen, können in den Block I eingebracht werden.
  - Eine Facharbeit kann gemäß § 8 Abs. 2 im Block I eingebracht werden. Sie wird doppelt gewichtet.“
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- in Absatz 2 wird das Wort „Leistungsfächern“ durch das Wort „Leistungskursfächern“ ersetzt.
  - Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben, Hörverstehensaufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.“
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Lehrpläne“ der Klammerzusatz „(Bildungspläne)“ eingefügt.
  - In Absatz 2 wird nach dem Wort „Lehrpläne“ der Klammerzusatz „(Bildungspläne)“ eingefügt.
  - In Absatz 4 werden die Wörter „Gewichtung von Teilleistungen“ durch die Wörter „Bewertung der Prüfungsleistungen“ ersetzt.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „zweiten“ ein Komma eingefügt.
  - In Absatz 4 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Sport“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder Musik“ gestrichen.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet.“
  - Die Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

19. In § 22 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „im Fach Musik eine Höraufgabe,“ gestrichen.
20. In § 25 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsummen aus dem Block I und dem Block II. Insgesamt sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar höchstens 600 Punkte im Block I und höchstens 300 Punkte im Block II. Die Punktsumme [P] wird nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

in eine Durchschnittsnote [N] umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird als Zahl und in Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

(3) In Block I sind die Leistungen der Kurse in der Qualifikationsphase gemäß § 15 Abs. 1 einzubringen. Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet:

$$EI = \frac{P}{K} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern der Qualifikationsphase (die Punkte in den Leistungskursfächern und die Facharbeit zählen auch hier doppelt)

K = Anzahl der eingebrachten Kurse (Kurse in den Leistungskursfächern und die Facharbeit zählen auch hier doppelt)

(4) Im Block II werden die Prüfungsleistungen gleich gewichtet:

1. Werden im Block II die Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern (vier Prüfungselemente) eingebracht, so werden die erbrachten Prüfungsleistungen jeweils fünffach gewichtet. Die Abiturprüfung hat bestanden, wer mindestens 100 Punkte erreicht hat. Dabei müssen in mindestens zwei Prüfungsfächern (Prüfungselementen), darunter einem Leistungskursfach, mindestens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht worden sein.
  2. Werden im Block II die Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern und einer besonderen Lernleistung (fünf Prüfungselemente) eingebracht, so werden die erbrachten Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern und der besonderen Lernleistung jeweils vierfach gewichtet. Die Abiturprüfung hat bestanden, wer mindestens 100 Punkte erreicht hat. Dabei müssen in mindestens drei Prüfungselementen, darunter einem Leistungskursfach, mindestens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht worden sein.“
21. In § 28 Abs. 3 wird nach dem Wort „Lehrpläne“ der Klammerzusatz „(Bildungspläne)“ eingefügt.
22. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Jahrgangsstufe 13 oder“ gestrichen.
23. In § 37 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:  
„Für das Prüfungsgespräch gelten die Bestimmungen über die Gestaltung und Durchführung der mündlichen Abiturprüfung.“
24. In § 39 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „schriftlichen Prüfung“ ein Komma eingefügt.
25. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem Schlusspunkt von Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit der jeweiligen Stundentafel des Bildungsgangs“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
26. In § 54 Abs. 1 wird die Verweisung „gemäß § 2 Abs. 3“ durch die Wörter „der Fachoberschule, Klasse 13“ ersetzt.

27. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Text von Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:  
„durchgängigen Unterricht von mindestens vier Jahren in Sekundarstufe I oder“.
- b) Im Text des Buchstaben b und c wird jeweils das Komma gestrichen.

28. Die Auflistung nach § 58 „Inhalt der Anlagen der Anlage D“ wird wie folgt neu gefasst; dabei bleibt die Überschrift unverändert:

#### „Berufliches Gymnasium

Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang	
Erziehung und Soziales	Erziehung und Soziales	Erzieherin / AHR Erzieher / AHR	Anlage D 3
		Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)	Anlage D 16
		Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin / Freizeitsportleiter) (Sport, Biologie)	Anlage D 17
Gestaltung	Kunst, Gestaltung	Gestaltungstechnische Assistentin / AHR Gestaltungstechnischer Assistent / AHR	Anlage D 4
		Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)	Anlage D 18
	Sprache und Literatur	Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)	Anlage D 25
Informatik	Informatik	Informationstechnische Assistentin / AHR Informationstechnischer Assistent / AHR	Anlage D 3a
	Mathematik, Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)	Anlage D 21
Technik	Bautechnik	Bautechnische Assistentin / AHR Bautechnischer Assistent / AHR	Anlage D 1
		Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)	Anlage D 14
	Elektrotechnik	Elektrotechnische Assistentin / AHR Elektrotechnischer Assistent / AHR	Anlage D 2
		Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)	Anlage D 15
	Maschinenbautechnik	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik / AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik / AHR	Anlage D 6
		Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)	Anlage D 20
Naturwissenschaften	Biologisch-technische Assistentin / AHR Biologisch-technischer Assistent / AHR	Anlage D 7	
	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)	Anlage D 22	

Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang	
		Chemisch-technische Assistentin / AHR Chemisch-technischer Assistent / AHR	Anlage D 8
		Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)	Anlage D 23
		Physikalisch-technische Assistentin / AHR Physikalisch-technischer Assistent / AHR	Anlage D 9
		Umwelttechnische Assistentin / AHR Umwelttechnischer Assistent / AHR	Anlage D 10
	Ernährung	Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)	Anlage D 19
Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaftswissenschaften	Kaufmännische Assistentin / AHR Kaufmännischer Assistent / AHR	Anlage D 12
		Technische Assistentin für Betriebsinformatik / AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik / AHR	Anlage D 13
		Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling)	Anlage D 27
		Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondentin/ Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling, Sprachen)	Anlage D 28

Die Anlagen D 5, D 11 und D 24 sind zurzeit unbesetzt.

### Fachoberschule, Klasse 13

Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler	Rahmenstundentafel FOS 13	Anlage D 29 <sup>a</sup>
------------------------------------------------------------------------	---------------------------	--------------------------

29. Die Anlagen D 1 bis D 29 werden wie folgt neu gefasst:

(Hinweis: Die genannten Anlagen sind aus technischen Gründen nach Artikel 3 dieser Verordnung abgedruckt)

## 6. Abschnitt

### Änderung der APO-BK Anlage E

- In § 18 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:  
„(4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn in jeder der drei Arbeiten mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Die Berechnung der Note erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 PO-Externe-BK.“
- In § 29 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„In der Fachrichtung Sozialpädagogik müssen darüber hinaus die Leistungen im Fach „Sozialpädagogische Theorie und Praxis“ mindestens ausreichend sein.“

### Artikel 2

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK)** vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 288, ber. 2008 S. 126), wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis und im Text werden die folgenden Zeilen wie folgt neu gefasst und ergänzt:

„§ 26	Vorbereitung der Prüfung, Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
§ 26 a	Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote
§ 26 b	Weiteres Verfahren
§ 26 c	Fachprüfungsausschüsse
§ 27	Mündliche Prüfung
§ 28	Erwerb des Abschlusses und der Berechtigungen
§ 29	Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch“.

- In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Semester“ durch das Wort „Fachsemester“, die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ und – in Nummer 2 – das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- In § 4 werden in Absatz 5 der Satz 3 und Absatz 6 gestrichen.

- § 8 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Nachprüfung ist nicht möglich in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren sowie in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.“

- Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Zulassungs-, Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt ist zugelassen oder erhält den Abschluss oder die Berechtigung; sie oder er erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note.“

- Der Text von § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer oder eines Studierenden erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“

- In § 16 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Fremdsprache und Mathematik zum Ausgleich von individuellen Lerndefiziten“ durch die Wörter „Mathematik und Englisch zur individuellen Förderung“ ersetzt.

- § 18 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Im vierten Semester wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch nur eine Klausur geschrieben.“

- In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Klausur“ die Wörter „mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung“ eingefügt.

- In der dritten Zeile der Tabelle in § 22 Abs. 2 werden nach dem Wort „Englisch“ die Wörter „oder Französisch oder Niederländisch“ gestrichen.

- In § 23 wird Absatz 3 aufgehoben.

- In § 24 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.

- In § 25 werden in Satz 1 die Wörter „Fremdsprache und Mathematik“ durch die Wörter „Mathematik und Englisch“ ersetzt und in Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 3)“ gestrichen.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „dritten und vierten Semesters“ durch die Wörter „gesamten Bildungsgangs“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt eine zweite Lehrkraft mit der Zweitkorrektur. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere Lehrkraft hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.“

(5) In den übrigen Fächern wird die Fachnote durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer festgesetzt.“

13. Die §§ 27 bis 29 werden durch folgende §§ 26 a bis 29 ersetzt:

#### „§ 26 a

##### Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote

(1) In jedem Prüfungsfach setzt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer vor dem Termin für die mündliche Prüfung die Vornote fest. Sie beruht auf den Leistungen des dritten und vierten Semesters.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 4 mit einer Note zu bewerten (Prüfungsnote).

(3) Die Abschlussnote beruht je zur Hälfte auf der Vornote und auf der Prüfungsnote, in den Fällen des § 26 b Abs. 2 und 3 im Verhältnis 5 : 3 : 2 auf der Vornote, der Prüfungsnote und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. Ergeben sich in den Fällen des § 26 b Abs. 2 und 3 bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen, so ist bis einschließlich zur Dezimalstelle 5 die bessere Note festzusetzen. Die Abschlussnote wird in das Zeugnis übernommen.

#### § 26 b

##### Weiteres Verfahren

(1) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Abstimmung mit der Zweitkorrektur oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote.

(2) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Prüfung statt, wenn die oder der Studierende es wünscht.

(3) In allen anderen Fällen, in denen die Vornote und die Prüfungsnote voneinander abweichen, findet eine mündliche Prüfung statt.

#### § 26 c

##### Fachprüfungsausschüsse

Für die mündliche Prüfung und für die Entscheidungen über die Abschlussnote in den Fällen des § 26 b Abs. 2 werden Fachprüfungsausschüsse gebildet. Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft (Vorsitz),
2. die Fachlehrerin oder der Fachlehrer,
3. eine weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkraft.

#### § 27

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert je Schülerin oder Schüler in der Regel 15 Minuten. Sie ist eine Einzelprüfung.

(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer stellt die Prüfungsaufgabe. Sie muss aus dem Unterricht der Semester 3 und 4 des Bildungsgangs erwachsen sein.

(3) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gemäß § 26 a Abs. 3 die Abschlussnote fest. Die Abschlusskonferenz kann die Abschlussnote nicht ändern.

(4) Der Fachprüfungsausschuss führt eine Niederschrift. Sie enthält die Namen der Mitglieder des Ausschusses und das Abstimmungsergebnis. Sie muss die Aufgaben und die Dauer der Vorbereitungszeit, den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung sowie die die Abschlussnote tragenden Gründe erkennen lassen.

#### § 28

##### Erwerb des Abschlusses und der Berechtigungen

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Abschlusskonferenz die Prüfungsergebnisse fest.

(2) Die Abschlusskonferenz stellt aufgrund der schulischen Leistung in den Semestern 3 und 4 des Bildungsgangs Abendrealschule sowie der Prüfungsergebnisse fest, welchen Abschluss und welche Berechtigungen gemäß Absatz 2 die oder der Studierende erworben hat.

(3) Studierenden, die in allen Fächern (§ 22 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben, wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt. Er wird auch zuerkannt, wenn

- a) eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer oder in der Feststellungsprüfung ausgeglichen wird, oder
- b) eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

Ihnen wird darüber hinaus auch die Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, zuerkannt, wenn der Durchschnittswert der Gesamtzensur und die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder in der Feststellungsprüfung mindestens befriedigend sind. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch oder in der Feststellungsprüfung müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

(4) Eine Nachprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ist nicht möglich.

(5) Studierende, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

#### § 29

##### Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch

(1) Studierende können Prüfungen nachholen, die sie wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt haben. In allen anderen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Bei einem Täuschungsversuch gelten die Vorschriften für die Leistungsbewertung (§ 20) entsprechend. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

14. In § 30 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a und Abs. 2 Satz 3 Buchstabe a werden jeweils die Angaben „Fremdsprache oder Ersatzfach gemäß § 23 Abs. 3“ durch

die Wörter „Englisch oder in der Feststellungsprüfung“ ersetzt.

15. In § 32 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Erdkunde“ durch das Wort „Geographie“ ersetzt.
16. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „Klausur mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Schülereperimente und praktische Arbeiten in den Naturwissenschaften und in Informatik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Stunde verlängert werden.“

17. Der Text zu § 60 wird wie folgt neu gefasst:
- „Studierende, die einen Bildungsgang vor Beginn der Qualifikationsphase verlassen, kann frühestens nach zwei Semestern auf Antrag der Hauptschulabschluss oder der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 zuerkannt werden. Für die Zuerkennung gilt § 30 entsprechend. Mit der Zulassung zur Qualifikationsphase wird auf Antrag der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt. Die Abschlüsse können auch dann zuerkannt werden, wenn sie bereits früher an anderen Einrichtungen erworben wurden.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

#### **§ 2**

##### **Abweichende Regelungen zum Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen zu Artikel 1**

- (1) Die geänderten Regelungen gelten erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2010 in die Jahrgangsstufe 11 eines Bildungsgangs des Beruflichen Gymnasiums eintreten oder die Jahrgangsstufe 11 wiederholen.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2010 in die Jahrgangsstufe 12 eines Bildungsgangs des Beruflichen Gymnasiums eintreten oder sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

(3) Die geänderten Regelungen gelten erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2010 in einen Bildungsgang der Fachoberschule, Klasse 13 eintreten.

(4) Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2010 in einen Bildungsgang der Fachoberschule, Klasse 13 eingetreten sind, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

(5) Die geänderten Regelungen gelten erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2010 in einen Bildungsgang der Fachschule in der Fachrichtung Sozialpädagogik eintreten.

(6) Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2010 in einen Bildungsgang der Fachschule in der Fachrichtung Sozialpädagogik eingetreten sind, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

(7) Abweichend von § 1 tritt Artikel 1 1. und 2. und 4. Abschnitt und 5. Abschnitt Nr. 3 und Nr. 5 Buchstabe a am 1. August 2009, Artikel 1 3. Abschnitt am Tag nach Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

#### **§ 3**

##### **Abweichende Regelungen zum Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen zu Artikel 2**

- (1) Abweichend von § 1 tritt Artikel 2 am Tag nach Verkündung dieser Verordnung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Regelung zu Artikel 2 Nr. 6 am 1. August 2009 in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt die Regelung zu Artikel 2 Nr. 10 erstmalig für Studierende, die zum Wintersemester 2009/2010 in das erste Fachsemester des jeweiligen Bildungsgangs eintreten oder dieses wiederholen.

Düsseldorf, den 29. April 2009

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Barbara Sommer

**Anlagen zur Verordnung**

**APO – BK Anlage D**  
**Inhalt der Anlagen der Anlage D**  
Sachliche Gliederung

**Berufliches Gymnasium**

Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang		
Erziehung und Soziales	Erziehung und Soziales	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR	Anlage D 3	
		Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)	Anlage D 16	
		Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter) (Sport, Biologie)	Anlage D 17	
Gestaltung	Kunst, Gestaltung	Gestaltungstechnische Assistentin/AHR Gestaltungstechnischer Assistent/AHR	Anlage D 4	
		Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)	Anlage D 18	
	Sprache und Literatur	Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)	Anlage D 25	
Informatik	Informatik	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR	Anlage D 3a	
	Mathematik, Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)	Anlage D 21	
Technik	Bautechnik	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR	Anlage D 1	
		Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)	Anlage D 14	
	Elektrotechnik	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR	Anlage D 2	
		Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)	Anlage D 15	
	Maschinenbautechnik	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR	Anlage D 6	
		Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)	Anlage D 20	
	Naturwissenschaften		Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR	Anlage D 7
			Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)	Anlage D 22
			Chemisch-technische Assistentin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR	Anlage D 8
			Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)	Anlage D 23
			Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR	Anlage D 9
			Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR	Anlage D 10
	Ernährung	Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)	Anlage D 19	
Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaftswissenschaften	Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistent/AHR	Anlage D 12	
		Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR	Anlage D 13	
		Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling)	Anlage D 27	
		Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondentin/Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling, Sprachen)	Anlage D 28	

zurzeit unbesetzt: Anlage D 5, Anlage D 11, Anlage D 24, Anlage D 26

**Fachoberschule, Klasse 13**

Allgemeine Hochschulreife für beruferfahrene Schülerinnen und Schüler	Rahmenstundentafel FOS 13	Anlage D 29
-----------------------------------------------------------------------	---------------------------	-------------

**Numerische Gliederung**

	Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang
Anlage D 1:	Technik	Bautechnik	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR
Anlage D 2:	Technik	Elektrotechnik	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR
Anlage D 3:	Erziehung und Soziales	Erziehung und Soziales	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR
Anlage D 3a:	Informatik	Informatik	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR
Anlage D 4:	Gestaltung	Kunst, Gestaltung	Gestaltungstechnische Assistentin/AHR Gestaltungstechnischer Assistent/AHR
Anlage D 5:	zurzeit unbesetzt		
Anlage D 6:	Technik	Maschinenbautechnik	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR
Anlage D 7:	Technik	Naturwissenschaften	Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR
Anlage D 8:	Technik	Naturwissenschaften	Chemisch-technische Assistentin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR
Anlage D 9:	Technik	Naturwissenschaften	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR
Anlage D 10:	Technik	Naturwissenschaften	Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR
Anlage D 11:	zurzeit unbesetzt		
Anlage D 12:	Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaftswissenschaften	Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistent/AHR
Anlage D 13:	Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaftswissenschaften	Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR
Anlage D 14:	Technik	Bautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)
Anlage D 15:	Technik	Elektrotechnik	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)
Anlage D 16:	Erziehung und Soziales	Erziehung und Soziales	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)
Anlage D 17:	Erziehung und Soziales	Erziehung und Soziales	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter) (Sport, Biologie)
Anlage D 18:	Gestaltung	Kunst, Gestaltung	Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)
Anlage D 19:	Technik	Ernährung	Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)
Anlage D 20:	Technik	Maschinenbautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)
Anlage D 21:	Informatik	Mathematik, Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)
Anlage D 22:	Technik	Naturwissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)
Anlage D 23:	Technik	Naturwissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)
Anlage D 24:	zurzeit unbesetzt		
Anlage D 25:	Gestaltung	Sprache und Literatur	Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)
Anlage D 26:	zurzeit unbesetzt		
Anlage D 27:	Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaftswissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling)
Anlage D 28:	Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaftswissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondentin/Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling, Sprachen)

**Fachoberschule, Klasse 13**

Anlage D 29:	Rahmenstudientafel FOS 13	Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler
--------------	---------------------------	------------------------------------------------------------------------

**Anlage D 1**

**Berufliches Gymnasium für Technik**

**Fachbereich:** Technik  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Bautechnik  
**Bildungsgang:** Bautechnische Assistentin/AHR  
 Bautechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Bautechnik	3	3	5	5	5	5	–
Physik	3	3	3	3	3	3	–
Bauplanungstechnik oder Holztechnik	–	–	2	2	3	3	(4) 1,2
Chemie	2	2	2	2	–	–	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Informatik	3	3	–	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	–	–	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>3)</sup>	– <sup>3)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre <sup>1)</sup>	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

**Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Bautechnik
- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>4)</sup>**

- Prüfungsfächer:
- 1. Bautechnik (schriftlich)
  - 2. Mathematik (schriftlich)
  - 3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
  - 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre (mündlich)

**Zweite Teilprüfung**

- Prüfungsfächer:
- 5. Bauplanungstechnik oder Holztechnik (schriftlich)
  - 6. Wirtschaftslehre (schriftlich)

Praktische Prüfung:  
Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

<sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil

und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- \*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**Anlage D 2**

**Berufliches Gymnasium für Technik**

**Fachbereich:** Technik  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Elektrotechnik  
**Bildungsgang:** Elektrotechnische Assistentin/AHR  
 Elektrotechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Elektrotechnik	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Physik	2	2	2	2	2	2	–
Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik	–	–	3	3	4	4	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	6	6	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>3)</sup>	– <sup>3)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre <sup>1)</sup>	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

**Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Elektrotechnik
- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>4)</sup>**

- Prüfungsfächer:
- 1. Elektrotechnik (schriftlich)
  - 2. Mathematik (schriftlich)
  - 3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
  - 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre (mündlich)

**Zweite Teilprüfung**

- Prüfungsfächer:
- 5. Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik (schriftlich)

6. Wirtschaftslehre (schriftlich)

Praktische Prüfung:  
Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache<sup>7)</sup>

**Variante 2:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie<sup>5)</sup>, Mathematik

**Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher Erste Teilprüfung<sup>8)</sup>**

Prüfungsfächer:

1. Erziehungswissenschaften (schriftlich)
2. Biologie oder Deutsch (schriftlich)
3. Deutsch<sup>9)</sup> oder Englisch oder Religionslehre (schriftlich)

**Zweite Teilprüfung**

Prüfungsfach:

4. Didaktik und Methodik (mündlich)

Fachpraktische Prüfung:  
Kolloquium.

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 7) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**Anlage D 3**

**Berufliches Gymnasium für Erziehung und Soziales**

**Fachbereich:** Erziehung und Soziales  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Erziehung und Soziales  
**Bildungsgang:** Erzieherin/AHR  
Erzieher/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Biologie <sup>2)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Erziehungswissenschaften	6	6	6	6	6	6	–
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3	4 <sup>3)</sup>
Mathematik	3	3	3	3	3	3	–
Kunst, Musik	3	3	2	2	2	2	–
Zweite Fremdsprache <sup>4)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Praktika	6 Wochen		8 Wochen				34
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch <sup>2)</sup>	4	4	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre <sup>7)</sup>	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	38

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 146

**Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Das Fach Erziehungswissenschaften umfasst die Fächer Jugendrecht und Medienpädagogik. Deutsch schließt in Jahrgangsstufe 11 Kinder- und Jugendliteratur ein.
- III. Praktika:  
Die Praktika in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 können als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.
- IV. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen und Erzieher:

**Abiturprüfung**

**Variante 1:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie<sup>5)</sup>.
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch<sup>6)</sup>, Englisch<sup>6)</sup>, zweite Fremdsprache<sup>7)</sup>, Kunst, Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
  - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:

- 1) In der Jahrgangsstufe 14 erfolgt das zwölfmonatige Berufspraktikum.
- 2) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- 3) Das Fach Didaktik und Methodik umfasst als praxisorientiertes Fach in der Jahrgangsstufe 14 auch berufspragmatische Anteile der Fächer Erziehungswissenschaften, Kunst, Musik, Medienpädagogik, Jugendrecht und Sport.
- 4) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 6) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 7) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 8) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 9) soweit nicht bereits als 2. Prüfungsfach in der Berufsabschlussprüfung gewählt
- 7) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**Anlage D 3a**

**Berufliches Gymnasium für Informatik**

**Fachbereich:** Informatik  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Informatik  
**Bildungsgang:** Informationstechnische Assistentin/AHR  
Informationstechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Technische Informatik	3	3	5	5	5	5	–
Informatik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Elektrotechnik	2	2	2	2	2	2	–
Physik	2	2	2	2	2	2	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	4	4	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>3)</sup>	– <sup>3)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre <sup>7)</sup>	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

**Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Technische Informatik
- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>4)</sup>**

- Prüfungsfächer:
- 1. Technische Informatik (schriftlich)
  - 2. Mathematik (schriftlich)
  - 3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
  - 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte (mündlich) oder Religionslehre

**Zweite Teilprüfung**

- Prüfungsfächer:
- 5. Informatik (schriftlich)
  - 6. Wirtschaftslehre (schriftlich)
- Praktische Prüfung:  
Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

<sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

<sup>2)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

<sup>3)</sup> In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

<sup>4)</sup> gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

<sup>5)</sup> Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**Anlage D 4**

**Berufliches Gymnasium für Gestaltung**

**Fachbereich:** Gestaltung  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Kunst, Gestaltung  
**Bildungsgang:** Gestaltungstechnische Assistentin/AHR  
 Gestaltungstechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Gestaltungstechnik	3	3	5	5	5	5	–
Englisch	3	3	5	5	5	5	–
Grafik-Design	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Kunst	2	2	2	2	2	2	–
Physik oder Chemie	3	3	2	2	2	2	–
Mathematik	3	3	3	3	3	3	–
Informatik	3	3	–	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>3)</sup>	– <sup>3)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre <sup>1)</sup>	2	2	2	2	2	2	–

Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

**Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Gestaltungstechnik<sup>4)</sup>
- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Kunst, Mathematik
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>5)</sup>**

- Prüfungsfächer:
- 1. Gestaltungstechnik (schriftlich)
  - 2. Englisch (schriftlich)
  - 3. Deutsch oder Kunst oder Mathematik (schriftlich)
  - 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte (mündlich) oder Religionslehre

**Zweite Teilprüfung**

- Prüfungsfächer:
- 5. Grafik-Design (schriftlich)
  - 6. Wirtschaftslehre (schriftlich)
- Praktische Prüfung:  
Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

<sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

<sup>2)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

<sup>3)</sup> In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

<sup>4)</sup> Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

<sup>5)</sup> gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

<sup>6)</sup> Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**Anlage D 5** zurzeit unbesetzt

**Anlage D 6**

**Berufliches Gymnasium für Technik**

**Fachbereich:** Technik  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Maschinenbautechnik  
**Bildungsgang:** Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR  
 Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Maschinenbautechnik	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Physik	3	3	2	2	2	2	–
Konstruktions- und Fertigungstechnik	–	–	3	3	4	4	(4) 1,2

Informatik	3	3	2	2	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>3)</sup>	– <sup>3)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre <sup>4)</sup>	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

#### Anmerkungen:

##### I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

##### II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

#### Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Maschinenbautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

#### Berufsabschlussprüfung

##### Erste Teilprüfung<sup>4)</sup>

Prüfungsfächer:

1. Maschinenbautechnik (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre (mündlich)

##### Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Konstruktions- und Fertigungstechnik (schriftlich)
6. Wirtschaftslehre (schriftlich)

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

<sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

<sup>2)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

<sup>3)</sup> In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

<sup>4)</sup> gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

<sup>5)</sup> Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

#### Berufliches Gymnasium für Technik

**Fachbereich:** Technik  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Naturwissenschaften  
**Bildungsgang:** Biologisch-technische Assistentin/AHR  
 Biologisch-technischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Biologie	3	3	5	5	5	5	–
Chemie	3	3	5	5	5	5	–
Biologietechnik	–	–	2	2	2	2	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Physik	2	2	2	2	2	2	–
Informatik	3	3	–	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	–	–	2	2	2	2	–
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>3)</sup>	– <sup>3)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre <sup>4)</sup>	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

#### Anmerkungen:

##### I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

##### II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

#### Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie<sup>4)</sup>
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

#### Berufsabschlussprüfung

##### Erste Teilprüfung<sup>5)</sup>

Prüfungsfächer:

1. Biologie (schriftlich)
2. Chemie (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre (mündlich)

##### Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Biologietechnik (schriftlich)
6. Mathematik (schriftlich)

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

<sup>1)</sup> Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

<sup>2)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- \*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**Anlage D 8**

**Berufliches Gymnasium für Technik**

**Fachbereich:** Technik  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Naturwissenschaften  
**Bildungsgang:** Chemisch-technische Assistentin/AHR  
 Chemisch-technischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Chemie	3	3	5	5	5	5	–
Chemietechnik	3	3	5	5	5	5	–
Physik oder Biologie	–	–	2	2	4	4	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	–
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>3)</sup>	– <sup>3)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Chemietechnik<sup>4)</sup>
- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>5)</sup>**

- Prüfungsfächer:
- 1. Chemietechnik (schriftlich)
  - 2. Chemie (schriftlich)
  - 3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
  - 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre (mündlich)

**Zweite Teilprüfung**

- Prüfungsfächer:
- 5. Physik oder Biologie (schriftlich)
  - 6. Mathematik (schriftlich)

**Praktische Prüfung:**

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 36 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- \*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**Anlage D 9**

**Berufliches Gymnasium für Technik**

**Fachbereich:** Technik  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Naturwissenschaften  
**Bildungsgang:** Physikalisch-technische Assistentin/AHR  
 Physikalisch-technischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Physik	3	3	5	5	5	5	–
Physiktechnik	3	3	5	5	5	5	–
Physikalische Chemie	–	–	2	2	4	4	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	–
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>3)</sup>	– <sup>3)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Physik
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Physiktechnik<sup>4)</sup>
- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>5)</sup>**

- Prüfungsfächer:
- 1. Physiktechnik (schriftlich)
  - 2. Physik (schriftlich)

- 3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
- 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre (mündlich)

**Zweite Teilprüfung**  
Prüfungsfächer:

- 5. Physikalische Chemie (schriftlich)
- 6. Mathematik (schriftlich)

Praktische Prüfung:  
Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 7) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**Anlage D 10**

**Berufliches Gymnasium für Technik**

**Fachbereich:** Technik  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Naturwissenschaften  
**Bildungsgang:** Umwelttechnische Assistentin/AHR  
Umwelttechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Chemie	3	3	5	5	5	5	–
Biologie	3	3	5	5	5	5	–
Umweltschutztechnik <sup>2)</sup>	2 (3)	2 (3)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	–
Informatik	2	2	2	2	2	2	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache <sup>3)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>4)</sup>	– <sup>4)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach <sup>2)</sup>	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

**Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:  
**Abiturprüfung**  
1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie  
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie<sup>5)</sup>  
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch  
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>6)</sup>**

- Prüfungsfächer:
- 1. Biologie (schriftlich)
  - 2. Chemie (schriftlich)
  - 3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
  - 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre (mündlich)

**Zweite Teilprüfung**

- Prüfungsfächer:
- 5. Umweltschutztechnik (schriftlich)
  - 6. Wirtschaftslehre (schriftlich)

Praktische Prüfung:  
Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn im Differenzierungsbereich kein Unterricht erteilt wird.
- 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 6) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 7) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**Anlage D 11** zurzeit unbesetzt

**Anlage D 12**

**Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung**

**Fachbereich:** Wirtschaft und Verwaltung  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Wirtschaftswissenschaften  
**Bildungsgang:** Kaufmännische Assistentin/AHR  
Kaufmännischer Assistentin/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik <sup>2)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Englisch <sup>2)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Betriebsorganisation <sup>3)</sup>	2 (0)	2 (0)	3 (0)	3 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)0 1,2
Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) <sup>3)</sup>	2	2	0 (3)	0 (3)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	3	3	2	2	2	2	–
Wirtschaftsinformatik <sup>3)</sup>	4	4	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)0 1,2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	3	3	–
Zweite Fremdsprache <sup>4)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Korrespondenz/Übersetzung <sup>3)</sup>	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2
Betriebspraktika	–	–	– <sup>5)</sup>	– <sup>5)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

**Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Akzentuierung Betriebsorganisation**

**Variante 1:**

**Abiturprüfung**

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling
- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch<sup>6)</sup>, Englisch<sup>6)</sup>, zweite Fremdsprache<sup>7)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>8)</sup>**

Prüfungsfächer:

- 1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling (schriftlich)
- 2. Mathematik (schriftlich)
- 3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
- 4. Deutsch<sup>9)</sup> oder Englisch<sup>9)</sup> oder zweite Fremdsprache<sup>7)</sup> oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik (mündlich)

**Zweite Teilprüfung**

Prüfungsfächer:

- 5. Betriebsorganisation (schriftlich)
- 6. Wirtschaftsinformatik (schriftlich)

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

**Variante 2:**

**Abiturprüfung**

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling
- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
  - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache<sup>7)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>8)</sup>**

Prüfungsfächer:

- 1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling (schriftlich)
- 2. Englisch (schriftlich)
- 3. Deutsch oder Mathematik (schriftlich)
- 4. Deutsch<sup>9)</sup> oder zweite Fremdsprache<sup>7)</sup> oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik<sup>9)</sup> (mündlich)

**Zweite Teilprüfung**

Prüfungsfächer:

- 5. Betriebsorganisation (schriftlich)
- 6. Wirtschaftsinformatik (schriftlich)

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

**Akzentuierung Europäischer Binnenhandel**

**Abiturprüfung**

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling

- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
  - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache<sup>7)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>8)</sup>**

Prüfungsfächer:

- 1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling (schriftlich)
- 2. Englisch (schriftlich)
- 3. Deutsch oder Mathematik (schriftlich)
- 4. Deutsch<sup>9)</sup> oder zweite Fremdsprache<sup>7)</sup> oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik<sup>9)</sup> (mündlich)

**Zweite Teilprüfung**

Prüfungsfächer:

- 5. Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) (schriftlich)
- 6. Korrespondenz und Übersetzung (schriftlich)

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.

3) Für die Akzentuierung „Betriebsorganisation“ müssen die Fächer Betriebsorganisation und Wirtschaftsinformatik durchgehend belegt werden. Das Fach Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Das erste Leistungskursfach kann Mathematik oder Englisch sein. Für die Akzentuierung „Europäischer Binnenhandel“ ist Englisch erstes Leistungskursfach. Darüber hinaus sind durchgängig die Fächer Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) sowie Korrespondenz und Übersetzung zu belegen. Das Fach Korrespondenz und Übersetzung wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 11 belegt. Zur Vorbereitung auf die Fremdsprachenkorrespondenten-Prüfung sollte zusätzlich der Differenzierungsbereich genutzt werden. Insgesamt gelten für diese Akzentuierung die in Klammern gesetzten Stundenanteile.

4) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

5) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

6) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

7) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

8) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

9) soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt

\* Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**Anlage D 13**

**Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung**

**Fachbereich:** Wirtschaft und Verwaltung  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Wirtschaftswissenschaften  
**Bildungsgang:** Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR  
 Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 <sup>1)</sup>
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>							
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik <sup>2)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Englisch <sup>2)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Betriebsinformatik	2	2	3	3	3	3	(4) 1,2
Maschinenbautechnik	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	–
Physik	2	2	2	2	2	2	–

Zweite Fremdsprache <sup>3)</sup>	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– <sup>4)</sup>	– <sup>4)</sup>	–	–	(30) 9
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
<b>WOCHENSTUNDEN</b>	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

**Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Variante 1:**

**Abiturprüfung**

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling
- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch<sup>5)</sup>, Englisch<sup>5)</sup>, zweite Fremdsprache<sup>6)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>7)</sup>**

Prüfungsfächer:

- 1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling (schriftlich)
- 2. Mathematik (schriftlich)
- 3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
- 4. Deutsch<sup>8)</sup> oder Englisch<sup>8)</sup> oder zweite Fremdsprache<sup>6)</sup> oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Physik (mündlich)

**Zweite Teilprüfung**

Prüfungsfächer:

- 5. Maschinenbautechnik (schriftlich)
- 6. Betriebsinformatik (schriftlich)

Praktische Prüfung:  
Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

**Variante 2:**

**Abiturprüfung**

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling
- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik
  - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache<sup>6)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

**Berufsabschlussprüfung**

**Erste Teilprüfung<sup>7)</sup>**

Prüfungsfächer:

- 1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling (schriftlich)
- 2. Englisch (schriftlich)
- 3. Deutsch oder Mathematik (schriftlich)
- 4. Deutsch<sup>8)</sup> oder zweite Fremdsprache<sup>6)</sup> (mündlich)

oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Mathematik<sup>9)</sup> oder Physik

**Zweite Teilprüfung**

Prüfungsfächer:

- 5. Maschinenbautechnik (schriftlich)
- 6. Betriebsinformatik (schriftlich)

Praktische Prüfung:

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 5) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 6) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 7) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 8) soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt
- 9) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**Anlage D 14**

**Berufliches Gymnasium für Technik**

**Fachbereich:** Technik  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Bautechnik  
**Bildungsgang:** Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Bautechnik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Chemie	2	2	–	–	–	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>WOCHENSTUNDEN**)</b>	32	32	32	32	32	32

**Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:  
**Abiturprüfung**
  - 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
  - 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Bautechnik
  - 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
  - 4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Anlage D 16

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- \*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- \*\*) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

**Anlage D 15**

**Berufliches Gymnasium für Technik**

**Fachbereich:** Technik  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Elektrotechnik  
**Bildungsgang:** Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Elektrotechnik	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Deutsch <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre <sup>*)</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>WOCHENSTUNDEN<sup>**)</sup></b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

**Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:  
**Abiturprüfung**  
 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik  
 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Elektrotechnik  
 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch  
 4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- \*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- \*\*) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

**Berufliches Gymnasium für Erziehung und Soziales**

**Fachbereich:** Erziehung und Soziales  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Erziehung und Soziales  
**Bildungsgang:** Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Erziehungswissenschaften	3	3	5	5	5	5
Biologie <sup>1)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Rechtswunde oder Soziologie	2	2	–	–	–	–
Kunst <sup>2)</sup>	2	2	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)
Musik <sup>2)</sup>	2	2	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>3)</sup>	3	3	3	3	3	3
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Deutsch <sup>1)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre <sup>*)</sup>	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>WOCHENSTUNDEN<sup>**)</sup></b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

**Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:  
**Abiturprüfung**  
**Variante 1:**  
 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie<sup>4)</sup>.  
 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften  
 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre  
 4. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
 – Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:  
 ein Fach der Fächergruppe Deutsch<sup>5)</sup>, Englisch<sup>5)</sup>, zweite Fremdsprache<sup>6)</sup>, Kunst oder Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik  
 – Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:  
 ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache<sup>6)</sup>

**Variante 2:**

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie<sup>4)</sup>, Mathematik

- 1) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- 2) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, wenn das Fach Musik gewählt wird.
- 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 5) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 6) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- \*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

\*\*) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

**Anlage D 17**

**Berufliches Gymnasium für Erziehung und Soziales**

**Fachbereich:** Erziehung und Soziales  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Erziehung und Soziales  
**Bildungsgang:** Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/ Freizeitsportleiter) (Sport, Biologie)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Sport	5	5	5	5	5	5
Biologie	3	3	5	5	5	5
Erziehungswissenschaften	3	3	3	3	3	3
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
Praktika <sup>2)</sup>	-	-	-	-	-	-
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>WOCHENSTUNDEN**)</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>

**Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Praktikum  
Das Praktikum kann als Block oder an einzelnen Tagen in vergleichbarem Umfang abgeleistet werden.
- III. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie<sup>3)</sup>.
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Sport (Fachprüfung)
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Erziehungswissenschaften, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre
  - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache<sup>4)</sup>

**Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter: Erster Prüfungsteil<sup>5)</sup>:**

- Prüfungsfächer:
1. Sport (Fachprüfung)
  2. Biologie (schriftlich)
  3. Deutsch (schriftlich oder mündlich)  
oder Englisch  
oder zweite Fremdsprache  
oder Gesellschaftslehre mit Geschichte  
oder Religionslehre

**Zweiter Prüfungsteil<sup>6)</sup>:**

- Prüfungsfächer:
4. Didaktik und Methodik (schriftlich oder mündlich)
  5. Erziehungswissenschaften<sup>7)</sup> (schriftlich oder mündlich)

Die Dauer der Abschlusslehrprobe beträgt 45 Minuten, die Dauer des Kolloquiums 15 Minuten.

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Praktika von mindestens vier Wochen.
- 3) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 4) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 5) Die Prüfungsleistungen für diese Fächer werden in der Abiturprüfung erbracht.
- 6) Für die Durchführung der Prüfung gelten ergänzende Bestimmungen.
- 7) Die Prüfung entfällt, wenn das Fach im Rahmen der Abiturprüfung geprüft wurde.
- \*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- \*\*) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

**Anlage D 18**

**Berufliches Gymnasium für Gestaltung**

**Fachbereich:** Kunst und Gestaltung  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Kunst, Musik, Gestaltung  
**Bildungsgang:** Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Kunst	5	5	5	5	5	5
Englisch	3	3	5	5	5	5
Soziologie oder Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie oder Chemie	3	3	2	2	2	2
Gestaltungstechnik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>WOCHENSTUNDEN**)</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>33</b>	<b>33</b>	<b>33</b>	<b>33</b>

**Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Kunst
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gestaltungstechnik<sup>2)</sup>, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Soziologie oder Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- \*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- \*\*) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln,



**Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Informatik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Philosophie oder Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling oder Wirtschaftslehre, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

- 1) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn nicht Philosophie sondern Wirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling durchgängig von der Jahrgangsstufe 11.1 bis 13.2 unterrichtet wird.
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 4) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

**Anlage D 22**

**Berufliches Gymnasium für Technik**

**Fachbereich:** Technik  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Naturwissenschaften  
**Bildungsgang:** Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Biologie	5	5	5	5	5	5
Chemie	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>WOCHENSTUNDEN**)</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

**Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:  
**Abiturprüfung**
  1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
  2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie<sup>2)</sup>
  3. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
  4. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

<sup>1)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

- 2) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 3) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 4) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

**Anlage D 23**

**Berufliches Gymnasium für Technik**

**Fachbereich:** Technik  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Naturwissenschaften  
**Bildungsgang:** Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Chemietechnik	5	5	5	5	5	5
Chemie	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>WOCHENSTUNDEN**)</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

**Anmerkungen:**

- I. Zweite Fremdsprache  
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:  
**Abiturprüfung**
  1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
  2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Chemietechnik<sup>2)</sup>
  3. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
  4. Prüfungsfach (Grundkursfach):  
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 3) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 4) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

**Anlage D 24** zurzeit unbesetzt

**Anlage D 25**

**Berufliches Gymnasium für Gestaltung**

**Fachbereich:** Gestaltung  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Sprache und Literatur  
**Bildungsgang:** Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Englisch	5	5	5	5	5	5
Philosophie	2	2	2	2	2	2
Kunst	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Gesellschaftslehre mit Geschichte	3	3	3	3	3	3
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>WOCHENSTUNDEN**)</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache  
 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:  
**Abiturprüfung**  
 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch  
 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Englisch  
 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie, Mathematik  
 4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre

<sup>1)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.  
<sup>2)</sup> Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.  
<sup>3)</sup> Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 26 zurzeit unbesetzt

**Anlage D 27**

**Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung**

**Fachbereich:** Wirtschaft und Verwaltung  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Wirtschaftswissenschaften  
**Bildungsgang:** Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling	5	5	5	5	5	5
Mathematik <sup>1)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Englisch <sup>1)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2

Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Deutsch <sup>1)</sup>	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
<b>WOCHENSTUNDEN**)</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>33</b>	<b>33</b>	<b>33</b>	<b>33</b>

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache  
 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

**Variante 1:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

- Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
- Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache<sup>3)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

**Variante 2:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

- ein Fach der Fächergruppe Deutsch<sup>4)</sup>, Englisch<sup>4)</sup>, zweite Fremdsprache<sup>3)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

**Variante 3:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

- Wenn das Fach Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
- Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Englisch, zweite Fremdsprache<sup>3)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

<sup>1)</sup> Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.  
<sup>2)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.  
<sup>3)</sup> Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.  
<sup>4)</sup> soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt  
<sup>5)</sup> Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.  
<sup>6)</sup> Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

## Anlage D 28

## Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung

**Fachbereich:** Wirtschaft und Verwaltung  
**Fachlicher Schwerpunkt:** Wirtschaftswissenschaften  
**Bildungsgang:** Allgemeine Hochschulreife  
 (Fremdsprachenkorrespondent/Fremdsprachenkorrespondent)  
 (Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling, Sprachen)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
<b>BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH</b>						
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling	3	3	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	5	5	5	5	5	5
Zweite Fremdsprache <sup>1)</sup>	3	3	3	3	3	3
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Übersetzung Englisch oder zweite Fremdsprache	–	–	2	2	2	2
Korrespondenz Englisch oder zweite Fremdsprache	–	–	2	2	2	2
<b>BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH</b>						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
<b>DIFFERENZIERUNGSBEREICH</b>						
Wahlfach	4	4	2	2	2	2
<b>WOCHENSTUNDEN**)</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>35</b>

**Anmerkungen:**

## I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

## II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
  - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
  - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache<sup>2)</sup>, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

<sup>1)</sup> Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

<sup>2)</sup> Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

<sup>\*)</sup> Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

<sup>\*\*)</sup> Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

## Anlage D 29

## Fachoberschule, Klasse 13

## Rahmenstundentafel FOS 13

## Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler

Lernbereiche/Fächer:	Jahresstunden
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	
Fächer des fachlichen Schwerpunktes <sup>1)</sup>	240
Mathematik	200
Biologie oder Chemie oder Physik	80
Wirtschaftslehre <sup>2)</sup>	80
Englisch	200
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	
Deutsch	240
Gesellschaftslehre mit Geschichte	80
Religionslehre*)	40
Sport	40
<b>Differenzierungsbereich<sup>3)</sup></b>	<b>240</b>
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>1440</b>

**Abiturprüfung:**

1. Fach des fachlichen Schwerpunktes

2. Deutsch

3. Mathematik

4. Englisch

<sup>1)</sup> Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Richtlinien und Lehrpläne, entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes.

<sup>2)</sup> In der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.

<sup>3)</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die zweite Fremdsprache fortsetzen wollen, ist ein entsprechendes Angebot von 160 Stunden vorzusehen.

<sup>\*)</sup> Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.



**Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359